

Anhang zum Protokoll vom 04.06.19:

Austausch zur nachschulischen Teilhabe von Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit einer „Schwerstbehinderung“ - voraussetzungslose Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen -Sachstand-

Wir sehen mit großer Sorge die aktuellen Entwicklungen und Entscheidungen bezogen auf den Übergang von Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit einem intensiven Unterstützungsbedarf in nachschulische Einrichtungen.

In NRW ist es in den zurückliegenden Jahren immer gelungen, dass ALLE Schulabgängerinnen und Schulabgänger zur Teilhabe am Arbeitsleben in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) eingegliedert wurden.

Dies erfolgte auch, wenn sie aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht ein „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ im engeren Sinne erbringen und somit nicht an der zweijährigen Vorbereitung im Berufsbildungsbereich teilnehmen konnten. Diese Schülerinnen und Schüler konnten nach einem verkürzten Eingangsverfahren in der WfbM angegliederten heilpädagogischen Fördergruppen eingegliedert werden und waren somit sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (SGB IX, §219 Satz1) ab dem 01.01.2018 entsteht in NRW die Situation, dass Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit einer Schwerstbehinderung nicht mehr zur „Teilhabe am Arbeitsleben“ in eine WfbM aufgenommen werden, wenn sie den Berufsbildungsbereich aufgrund des fehlenden „Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ nicht absolvieren können. Dieser Personengruppe stehen zwar ausdrücklich Maßnahmen zur „sozialen Teilhabe“ zu, die in anderen Bundesländern im Rahmen von tagesstrukturierenden Angeboten / Förderstätten oder ähnlichen Institutionen angeboten werden. Solche Einrichtungen haben sich in NRW aber nicht etabliert, da die oben beschriebene Personengruppe ohne Ausnahme in die heilpädagogischen Fördergruppen der WfbM aufgenommen wurde.

Der in NRW eingeschlagene Weg hat sich unserer Einschätzung nach sehr bewährt, da nach der Schulentlassung ALLE „unter einem gemeinsamen Dach“ arbeiten können sowie individuell erforderliche Unterstützung und Förderung erhalten. Es erfolgt keine „Exklusion“.

Für die Schulen stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Menschen mit schwersten körperlichen Behinderungen und einer geistigen Behinderung sowie hohem Pflege- und Unterstützungsbedarf wird die Teilhabe am Arbeitsleben innerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen und somit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung verwehrt. Nach unserem Wissensstand entsteht diese Situation vor allem vor dem Hintergrund, dass die Arbeitsagenturen nicht mehr das Eingangsverfahren finanzieren.

Ohne ein Eingangsverfahren fehlt eine verlässliche Diagnostik der individuellen Leistungsfähigkeit, ob momentan noch nicht erkennbare Fertigkeiten erlernbar sind (und damit ein

Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Leistung mit entsprechender Förderung noch erreichbar ist).

Für die Schulabgängerinnen und Schulabgänger bedeutet das bereits seit dem Entlassjahrgang 2018, dass sie mit Beendigung der Schulpflicht zu Hause bleiben und die Familien gezwungen sind, eine tagesumfassende Betreuung zu organisieren.

Den betroffenen Familien fehlt eine notwendige Entlastung bei der Betreuung ihrer „Kinder“. Bei berufstätigen Eltern besteht die Gefahr, dass sie ihren Arbeitsplatz aufgeben müssen.

Bereits jetzt wird deutlich, dass viele verunsicherte Eltern Schulzeitverlängerungen beantragen, um dieser belastenden Situation zumindest vorübergehend zu entgehen.

Besonders schwerwiegend ist, dass es für die genannte Personengruppe zurzeit keine Anschlussmaßnahme nach Absolvierung der Schulpflicht gibt, wie sie im Übergangssystem Schule-Beruf „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA/STAR)“ gefordert wird.

Mittlerweile reagieren einige Werkstattträger bereits im Vorfeld und verweigern der genannten Personengruppe sogar Schülerbetriebspraktika. Damit können Schulen den in den Berufsorientierungscurricula beschriebenen Aufgaben nicht mehr nachkommen und ein wesentliches Element von KAoA bleibt unerfüllt. Es bleibt fraglich, wie eine sichere Einschätzung über die Leistungsfähigkeit der betreffenden Schülerinnen und Schüler gewonnen werden kann, wenn sie diese nicht im Rahmen eines Praktikums unter Beweis stellen können.

Für die nachschulische Lebenssituation bedeutet die neue Situation für die genannte Personengruppe den Verlust von Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten. Das Fehlen einer Tagesstruktur einschließlich der vielfältigen sozialen Kontakte sehen wir ebenfalls als sehr problematisch an.

Für die im Sommer 2019 zur Schulentlassung anstehenden jungen Menschen ist es wichtig, ein geordnetes, lückenlos anschließendes Verfahren zur Erfüllung ihres Anspruchs auf soziale Teilhabe zu gewährleisten!

Wir halten es für erforderlich, mit allen beteiligten Institutionen schnellstmöglich eine Lösung zu finden und dem gesetzlichen Anspruch des KAoA-Verfahrens nachzukommen. Bestehende und langjährig bewährte Förderangebote unter dem Dach der WfbM müssen bestehen bleiben.

Wir möchten gerne ein Gespräch mit Frau Prof. Faber und Herrn Lewandroski anregen, um über den aktuellen Stand zu informieren und mögliche Perspektiven zu besprechen. Das kann zum einen über eine Abordnung des Arbeitskreises sein oder auch im Rahmen der nächsten Arbeitskreissitzung.

Michael Rösch